

ANHANG 22-01

Einleitende Anmerkungen und Liste der wesentlichen Be- oder Verarbeitungsprozesse, aus denen sich ein nichtpräferenzzieller Ursprung ergibt

EINLEITENDE ANMERKUNGEN

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Bezugnahmen auf die „Herstellung“, „Erzeugung“ oder „Verarbeitung“ von Waren beinhalten alle Verfahren der Bearbeitung, Montage oder Verarbeitung.

Methoden der Produktion von Waren sind u. a. Herstellung, Erzeugung, Verarbeitung, Aufzucht, Anbau, Zucht, Abbau, Förderung, Ernte, Fischfang, Fangen mit Fallen, Pflücken, Sammeln, Jagd und Einfangen.

1.2. „Vormaterial“ beinhaltet Bestandteile, Teile, Bauteile, Baugruppen und Waren, die in einer anderen Ware verarbeitet oder bei der Erzeugung einer anderen Ware einem Verfahren unterzogen wurden.

Der Begriff „Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft“ bezeichnet Vormaterialien, die ihren gemäß diesen Regeln ermittelten Ursprung in dem Land haben, in dem die Vormaterialien bei der Erzeugung einer Ware verwendet werden.

Der Begriff „Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft“ bezeichnet Vormaterialien, die ihren gemäß diesen Regeln ermittelten Ursprung nicht in dem Land haben, in dem die Vormaterialien bei der Erzeugung einer Ware verwendet werden.

Der Begriff „Erzeugnis“ bezeichnet die hergestellte Ware, auch wenn sie zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist.

1.3. Wertzuwachs-Regel

a) Der Begriff „X %-Wertzuwachs-Regel“ bezieht sich auf das Herstellen, bei dem der Wertzuwachs, der durch die Be- oder Verarbeitung und gegebenenfalls durch die Verwendung von Teilen mit Ursprung im Herstellungsland entstanden ist, mindestens X v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses beträgt. „X“ steht für den Prozentsatz für die jeweilige Position.

b) Die Begriffe „aufgrund der Be- oder Verarbeitung erworbener Wert“ und „die Verwendung von Teilen mit Ursprung im Herstellungsland“ beziehen sich auf den Wertzuwachs, der sich aus den eigentlichen Montagevorgängen unter Einbeziehung aller Vorarbeiten, Endbearbeitungen und Kontrollvorgänge sowie gegebenenfalls unter Verwendung von Teilen mit Ursprung in dem Land, in dem diese Vorgänge erfolgen, ergibt, einschließlich des Gewinns und der infolge der genannten Vorgänge in diesem Land angefallenen Gemeinkosten.

c) „Ab-Werk-Preis“ bezeichnet den entrichteten oder zu entrichtenden Preis für das Erzeugnis, das zur Abholung bei dem Hersteller bereitsteht, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat; dieser Preis muss alle Kosten umfassen, die für die Herstellung des Erzeugnisses tatsächlich anfallen (einschließlich der Kosten für alle verwendeten Vormaterialien), abzüglich aller inländischen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt oder wiederausgeführt wird.

Umfasst der tatsächlich entrichtete Preis nicht alle Kosten, die für die Herstellung des Erzeugnisses tatsächlich angefallen sind, so ist der „Ab-Werk-Preis“ die Summe aller dort tatsächlich angefallenen Kosten abzüglich aller inländischen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt oder wiederausgeführt wird.

1.4. Vollständiges Herstellen

Der in dieser Liste verwendete Begriff „vollständiges Herstellen“ bedeutet, dass alle Endbearbeitungsvorgänge nach dem Zuschneiden des Gewebes oder dem Anpassen der Gewirke und Gestricke ausgeführt sein müssen. Jedoch hat die Tatsache, dass ein oder mehrere Endbearbeitungsvorgänge nicht ausgeführt wurden, nicht zwangsläufig zur Folge, dass das Herstellen als nicht vollständig angesehen werden kann.

1.5. Wird der Begriff „Land“ in diesem Anhang verwendet, so bezieht er sich auf „Land oder Gebiet“.

2. Anwendung der Regeln in diesem Anhang

2.1. Die in diesem Anhang aufgeführten Regeln sind auf die Waren auf Grundlage ihrer Einreihung in das Harmonisierte System sowie weiterer Kriterien, die gegebenenfalls speziell für die Zwecke dieses Anhangs zusätzlich zu den Positionen oder Unterpositionen des HS vorgegeben werden, anzuwenden. Eine Position oder Unterposition des Harmonisierten Systems, die aufgrund solcher Kriterien weiter untergliedert wurde, wird in diesem Anhang als „Teilposition“ oder „Teilunterposition“ bezeichnet. „Harmonisiertes System“ bezeichnet das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (auch bezeichnet als „HS“) in seiner aufgrund der Empfehlungen des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens vom 26. Juni 2009 und vom 26. Juni 2010 geänderten Fassung.

Die Einreihung von Waren in Positionen und Unterpositionen des Harmonisierten Systems erfolgt nach Maßgabe der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des HS und der jeweiligen Anmerkungen zu den Abschnitten, Kapiteln und Unterpositionen des HS. Diese Vorschriften und Anmerkungen sind Teil der Kombinierten Nomenklatur, die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates enthalten ist. Für die Bestimmung einer korrekten Teilposition oder Unterposition für bestimmte Waren dieses Anhangs sind die Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des HS und die jeweiligen Anmerkungen zu den Abschnitten, Kapiteln und Unterpositionen des HS sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist.

2.2. Bezugnahmen auf eine Änderung der zolltariflichen Einreihung in den nachstehend aufgeführten Primärregeln gelten nur für Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft.

2.3. Vormaterialien, die in einem Land Ursprungseigenschaft erworben haben, gelten als Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft dieses Landes, wenn es darum geht, den Ursprung einer Ware, in der diese Vormaterialien verarbeitet wurden, oder einer Ware, die mittels Weiterverarbeitung oder Veredelung aus solchen Vormaterialien hergestellt wurde, zu ermitteln.

2.4. Wenn eine getrennte Lagerung untereinander austauschbarer Vormaterialien bzw. Waren, die ihren Ursprung in unterschiedlichen Ländern haben, aus

betriebswirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, kann das Ursprungsland vermischter Vormaterialien bzw. Waren auf Grundlage eines Lagerungsverfahrens bestimmt werden, das in dem Land anerkannt ist, in dem die Vormaterialien bzw. Waren vermischt wurden.

2.5. Für die Zwecke der Anwendung der Primärregeln auf Grundlage einer Änderung der zolltariflichen Einreihung bleiben Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die die Primärregel nicht erfüllen, unberücksichtigt, sofern der Gesamtwert dieser Vormaterialien 10 % des Ab-Werk-Preises der Ware nicht übersteigt und sofern im betreffenden Kapitel nichts anderes bestimmt ist.

2.6. Primärregeln, die auf Kapitelebene festgelegt wurden (Primärregeln zum Kapitel) haben den gleichen Rang wie Primärregeln auf Untergliederungsebene und können alternativ angewandt werden.

3. Glossar

Die Primärregeln auf Untergliederungsebene können, wenn sie auf einer Änderung der zolltariflichen Einreihung basieren, durch folgende Kürzel wiedergegeben werden:

CC : Wechsel zu dem betreffenden Kapitel von jedem anderen Kapitel

CTH : Wechsel zu der betreffenden Position von jeder anderen Position

CTSH : Wechsel zu der betreffenden Unterposition von jeder anderen Unterposition oder jeder anderen Position

CTHS : Wechsel zu der betreffenden Teilposition von jeder anderen Teilposition oder jeder anderen Position

CTSHS: Wechsel zu der betreffenden Teilunterposition von jedem anderen Teil dieser Unterposition oder jeder anderen Unterposition oder Position

ABSCHNITT I

LEBENDE TIERE UND WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS

KAPITEL 2

Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse

Restregel zum Kapitel, anwendbar auf Mischungen

(1) Für die Zwecke der Anwendung dieser Restregel bedeutet „Mischen“ das absichtliche und bezogen auf die Anteile kontrollierte Zusammenbringen von zwei oder mehr austauschbaren Vormaterialien.

(2) Der Ursprung einer Mischung aus Waren dieses Kapitels ist das Ursprungsland der Vormaterialien, die — gemessen am Gewicht — über 50 % der Mischung ausmachen. Das Gewicht der Vormaterialien gleichen Ursprungs wird addiert.

(3) Erreicht keines der verwendeten Vormaterialien den erforderlichen Prozentsatz, ist der Ursprung der Mischung das Land, in dem die Mischung erfolgt ist.

Anmerkung zum Kapitel

Ist die Primärregel für die Positionen 0201 bis 0206 nicht erfüllt, so hat das betreffende Fleisch (Schlachtnebenerzeugnis) seinen Ursprung in dem Land, in dem die Tiere, von denen es stammt, die längste Zeit gemästet oder aufgezogen wurden.

Restregel zum Kapitel

Kann das Ursprungsland nicht durch Anwendung der Primärregeln und der anderen Restregel(n) zum Kapitel bestimmt werden, so ist das Ursprungsland der Ware das Land, in dem der — gemessen am Gewicht — größere Teil dieser Vormaterialien seinen Ursprung hat.

HS-Code 2012	Warenbezeichnung	Primärregeln
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt.	Ursprungsland der Waren dieser Position ist das Land, in dem die Tiere vor der Schlachtung mindestens 3 Monate gemästet wurden.
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	Ursprungsland der Waren dieser Position ist das Land, in dem die Tiere vor der Schlachtung mindestens 3 Monate gemästet wurden.
0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren.	Ursprungsland der Waren dieser Position ist das Land, in dem die Tiere vor der Schlachtung mindestens 2 Monate gemästet wurden.
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren.	Ursprungsland der Waren dieser Position ist das Land, in dem die Tiere vor der Schlachtung mindestens 2 Monate gemästet wurden.
0205	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren.	Ursprungsland der Waren dieser Position ist das Land, in dem die Tiere vor der Schlachtung mindestens 3 Monate gemästet wurden.

KAPITEL 4

Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen

Restregel zum Kapitel, anwendbar auf Mischungen

- (1) Für die Zwecke der Anwendung dieser Restregel bedeutet „Mischen“ das absichtliche und bezogen auf die Anteile kontrollierte Zusammenbringen von zwei oder mehr austauschbaren Vormaterialien.
- (2) Der Ursprung einer Mischung aus Waren dieses Kapitels ist das Ursprungsland der Vormaterialien, die — gemessen am Gewicht — über 50 % der Mischung ausmachen. Der Ursprung einer Mischung von Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 ist das Ursprungsland der Vormaterialien, die — gemessen am Gewicht der Trockenmasse — über 50 % der Mischung ausmachen. Das Gewicht der Vormaterialien gleichen Ursprungs wird addiert.

(3) Erreicht keines der verwendeten Vormaterialien den erforderlichen Prozentsatz, ist der Ursprung der Mischung das Land, in dem die Mischung erfolgt ist.

Restregel zum Kapitel

Kann das Ursprungsland nicht durch Anwendung der Primärregeln und der anderen Restregel(n) zum Kapitel bestimmt werden, so ist das Ursprungsland der Ware das Land, in dem der — gemessen am Gewicht — größere Teil dieser Vormaterialien seinen Ursprung hat.

HS-Code 2012	Warenbezeichnung	Primärregeln
ex 0408	-Vogeleier, nicht in der Schale, getrocknet, und Eigelb, getrocknet	Ursprungsland der Waren ist das Land, in dem die Trocknung stattgefunden hat (gegebenenfalls nach Zerschlagen und Trennen) von: —Vogeleiern, in der Schale, frisch oder haltbar gemacht, der HS-Position ex 0407 —Vogeleiern, nicht in der Schale, andere als getrocknet, der HS-Position ex 0408 —Eigelb, anderes als getrocknet, der HS-Position ex 0408

ABSCHNITT II

WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS

KAPITEL 9

Kaffee, Tee, Mate und Gewürze

Restregel zum Kapitel, anwendbar auf Mischungen

- (1) Für die Zwecke der Anwendung dieser Restregel bedeutet „Mischen“ das absichtliche und bezogen auf die Anteile kontrollierte Zusammenbringen von zwei oder mehr austauschbaren Vormaterialien.
- (2) Der Ursprung einer Mischung aus Waren dieses Kapitels ist das Ursprungsland der Vormaterialien, die — gemessen am Gewicht — über 50 % der Mischung ausmachen. Das Gewicht der Vormaterialien gleichen Ursprungs wird addiert.
- (3) Erreicht keines der verwendeten Vormaterialien den erforderlichen Prozentsatz, ist der Ursprung der Mischung das Land, in dem die Mischung erfolgt ist.

Restregel zum Kapitel

Kann das Ursprungsland nicht durch Anwendung der Primärregeln und der anderen Restregel(n) zum Kapitel bestimmt werden, so ist das Ursprungsland der Ware das Land, in dem der — gemessen am Gewicht — größere Teil dieser Vormaterialien seinen Ursprung hat.

HS-Code	Warenbezeichnung	Primärregeln
---------	------------------	--------------

2012		
	-Kaffee, nicht geröstet:	
0901 11	- -nicht entkoffeiniert	Ursprungsland der Waren dieser Unterposition ist das Land, in dem sie in ihrem natürlichen oder unverarbeiteten Zustand gewonnen wurden.
0901 12	- - entkoffeiniert	Ursprungsland der Waren dieser Unterposition ist das Land, in dem sie in ihrem natürlichen oder unverarbeiteten Zustand gewonnen wurden.
	-Kaffee, geröstet	
0901 21	- -nicht entkoffeiniert	CTSH
0901 22	- - entkoffeiniert	CTSH

KAPITEL 14

Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen

Restregel zum Kapitel, anwendbar auf Mischungen

- (1) Für die Zwecke der Anwendung dieser Restregel bedeutet „Mischen“ das absichtliche und bezogen auf die Anteile kontrollierte Zusammenbringen von zwei oder mehr austauschbaren Vormaterialien.
- (2) Der Ursprung einer Mischung aus Waren dieses Kapitels ist das Ursprungsland der Vormaterialien, die — gemessen am Gewicht — über 50 % der Mischung ausmachen. Das Gewicht der Vormaterialien gleichen Ursprungs wird addiert.
- (3) Erreicht keines der verwendeten Vormaterialien den erforderlichen Prozentsatz, ist der Ursprung der Mischung das Land, in dem die Mischung erfolgt ist.

Restregel zum Kapitel

Kann das Ursprungsland nicht durch Anwendung der Primärregeln und der anderen Restregel(n) zum Kapitel bestimmt werden, so ist das Ursprungsland der Ware das Land, in dem der — gemessen am Gewicht — größere Teil dieser Vormaterialien seinen Ursprung hat.

HS-Code 2012	Warenbezeichnung	Primärregeln
ex 1404	Baumwoll-Linters, gebleicht	Ursprungsland der Waren ist das Land, in dem das Erzeugnis aus Rohbaumwolle hergestellt wird, deren Wert 50 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht übersteigt

ABSCHNITT IV

WAREN DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG; TABAK UND VERARBEITETE TABAKERSATZSTOFFE

KAPITEL 17

Zucker und Zuckerwaren

Restregel zum Kapitel, anwendbar auf Mischungen

- (1) Für die Zwecke der Anwendung dieser Restregel bedeutet „Mischen“ das absichtliche und bezogen auf die Anteile kontrollierte Zusammenbringen von zwei oder mehr austauschbaren Vormaterialien.
- (2) Der Ursprung einer Mischung aus Waren dieses Kapitels ist das Ursprungsland der Vormaterialien, die — gemessen am Gewicht — über 50 % der Mischung ausmachen. Das Gewicht der Vormaterialien gleichen Ursprungs wird addiert.
- (3) Erreicht keines der verwendeten Vormaterialien den erforderlichen Prozentsatz, ist der Ursprung der Mischung das Land, in dem die Mischung erfolgt ist.

Restregel zum Kapitel

Kann das Ursprungsland nicht durch Anwendung der Primärregeln und der anderen Restregel(n) zum Kapitel bestimmt werden, so ist das Ursprungsland der Ware das Land, in dem der — gemessen am Gewicht — größere Teil dieser Vormaterialien seinen Ursprung hat.

HS-Code 2012	Warenbezeichnung	Primärregeln
1701	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest	CC
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 1702 (a)	- chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose	CTHS
ex 1702 (b)	- andere	CC
1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker	CC
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)	CTH

KAPITEL 20

Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen

Restregel zum Kapitel, anwendbar auf Mischungen

- (1) Für die Zwecke der Anwendung dieser Restregel bedeutet „Mischen“ das absichtliche und bezogen auf die Anteile kontrollierte Zusammenbringen von zwei oder mehr austauschbaren Vormaterialien.
- (2) Der Ursprung einer Mischung aus Waren dieses Kapitels ist das Ursprungsland

der Vormaterialien, die — gemessen am Gewicht — über 50 % der Mischung ausmachen. Der Ursprung einer Mischung von Erzeugnissen der Position 2009 (Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln) ist jedoch das Ursprungsland der Vormaterialien, die — gemessen am Gewicht der Trockenmasse — über 50 % der Mischung ausmachen. Das Gewicht der Vormaterialien gleichen Ursprungs wird addiert.

- (3) Erreicht keines der verwendeten Vormaterialien den erforderlichen Prozentsatz, ist der Ursprung der Mischung das Land, in dem die Mischung erfolgt ist.

Restregel zum Kapitel

Kann das Ursprungsland nicht durch Anwendung der Primärregeln und der anderen Restregel(n) zum Kapitel bestimmt werden, so ist das Ursprungsland der Ware das Land, in dem der — gemessen am Gewicht — größere Teil dieser Vormaterialien seinen Ursprung hat.

HS-Code 2012	Warenbezeichnung	Primärregeln
ex 2009	Traubensaft andere	CTH, außer von Traubenmost der Position 2204

KAPITEL 22

Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig

Restregel zum Kapitel, anwendbar auf Mischungen

- (1) Für die Zwecke der Anwendung dieser Restregel bedeutet „Mischen“ das absichtliche und bezogen auf die Anteile kontrollierte Zusammenbringen von zwei oder mehr austauschbaren Vormaterialien.
- (2) Der Ursprung einer Mischung aus Waren dieses Kapitels ist das Ursprungsland der Vormaterialien, die — gemessen am Gewicht — über 50 % der Mischung ausmachen. Der Ursprung einer Mischung von Wein (Position 2204), Wermutwein (Position 2205), Branntwein, Likör und Spirituosen (Position 2208) ist jedoch das Ursprungsland der Vormaterialien, die mehr als 85 % des Volumens der Mischung ausmachen. Das Gewicht oder Volumen der Vormaterialien gleichen Ursprungs wird addiert.
- (3) Erreicht keines der verwendeten Vormaterialien den erforderlichen Prozentsatz, ist der Ursprung der Mischung das Land, in dem die Mischung erfolgt ist.

Restregel zum Kapitel

Kann für Waren dieses Kapitels, ausgenommen Position 2208, das Ursprungsland nicht durch Anwendung der Primärregeln und der anderen Restregel(n) zum Kapitel bestimmt werden, so ist das Ursprungsland der Ware das Land, in dem der — gemessen am Gewicht — größere Teil dieser Vormaterialien seinen Ursprung hat.

HS-Code 2012	Warenbezeichnung	Primärregeln
ex 2204	Wein aus frischen Weintrauben, mit Zusatz von Traubenmost, auch konzentriert, oder Alkohol, für die Herstellung von	Ursprungsland der Waren ist das Land, in dem sie in ihrem natürlichen oder unverarbeiteten Zustand

	Wermutwein	gewonnen wurden.
ex 2205	Wermutwein	Herstellen aus Wein aus frischen Weintrauben, mit Zusatz von Traubenmost, auch konzentriert, oder Alkohol, des KN-Codes 2204

ABSCHNITT VI

ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND VERWANDTER INDUSTRIEN

KAPITEL 34

Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips

Restregel zum Kapitel

Kann das Ursprungsland nicht durch Anwendung der Primärregeln bestimmt werden, so ist das Ursprungsland der Ware das Land, in dem der — gemessen am Gewicht — größere Teil dieser Vormaterialien seinen Ursprung hat.

HS-Code 2012	Warenbezeichnung	Primärregeln
ex 3401	Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt, bestrichen oder überzogen	Herstellen aus Filz oder Vliesstoffen
ex 3405	Filz und Vliesstoff, getränkt, bestrichen oder überzogen mit Schuhcreme, Möbel- und Bohnerwachs, Poliermittel für Karosserien, Glas oder Metall, Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen	Herstellen aus Filz oder Vliesstoffen

KAPITEL 35

Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme

Restregel zum Kapitel

Kann das Ursprungsland nicht durch Anwendung der Primärregeln bestimmt werden, so ist das Ursprungsland der Ware das Land, in dem der — gemessen am Gewicht — größere Teil dieser Vormaterialien seinen Ursprung hat.

HS-Code 2012	Warenbezeichnung	Primärregeln
ex 3502	Eieralbumin, getrocknet:	Trocknen (gegebenenfalls nach Zerschlagen und Trennen) von: —Vogeleiern, in der Schale, frisch oder haltbar gemacht, der HS-Position ex 0407 —Vogeleiern, nicht in der Schale, andere als getrocknet, der HS-Position ex 0408 oder

		—Eiweiß, anderes als getrocknet, der HS-Position ex 3502
--	--	--

ABSCHNITT VIII

HÄUTE, FELLE, LEDER, PELZFELLE UND WAREN DARAUS; SATTLERWAREN; REISEARTIKEL, HANDTASCHEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE; WAREN AUS DÄRMEN (AUSGENOMMEN MESSINHAAR)

KAPITEL 42

Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen (ausgenommen Messinahaar)

Restregel zum Kapitel

Kann das Ursprungsland nicht durch Anwendung der Primärregeln bestimmt werden, so ist das Ursprungsland der Ware das Land, in dem der -gemessen am Wert — größere Teil dieser Vormaterialien seinen Ursprung hat.

HS-Code 2012	Warenbezeichnung	Primärregeln
ex 4203	-Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder.	Vollständiges Herstellen

ABSCHNITT X

HALBSTOFFE AUS HOLZ ODER ANDEREN CELLULOSEHALTIGEN FASERSTOFFEN; PAPIER ODER PAPPE (ABFÄLLE UND AUSSCHUSS) ZUR WIEDERGEWINNUNG; PAPIER, PAPPE UND WAREN DARAUS

KAPITEL 49

Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne

Restregel zum Kapitel

Kann das Ursprungsland nicht durch Anwendung der Primärregeln bestimmt werden, so ist das Ursprungsland der Ware das Land, in dem der -gemessen am Wert — größere Teil dieser Vormaterialien seinen Ursprung hat.

HS-Code 2012	Warenbezeichnung	Primärregeln
ex 4910	Keramische Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern, verziert.	CTH

ABSCHNITT XI

SPINNSTOFFE UND WAREN DARAUS

KAPITEL 50

Seide

Anmerkung zum Kapitel

Um als ursprungsverleihend gelten zu können, muss neben dem Thermodruck auch der Druck des Transferpapiers erfolgen.

Restregel zum Kapitel

Kann das Ursprungsland nicht durch Anwendung der Primärregeln bestimmt werden, so ist das Ursprungsland der Ware das Land, in dem der — gemessen am Wert — größere Teil dieser Vormaterialien seinen Ursprung hat.

HS-Code 2012	Warenbezeichnung	Primärregeln
5001	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet.	CTH
5002	Grège, weder gedreht noch gezwirnt.	CTH
5003	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff).	CTH
5004	Seidengarne (andere als Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf.	Herstellen aus: — natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — Grège oder Abfällen von Seide, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, Kabeln aus Filamenten oder Abfällen aus Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Garnen oder Monofilen mit Vor- oder Endbearbeitungen, wobei Zwirnen und Texturieren nicht als solche gelten und der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (einschl. des Garns) 48 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5005	Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf.	Herstellen aus: — natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — Grège oder Abfällen von Seide,

		—chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder —synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, Kabeln aus Filamenten oder Abfällen aus Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Garnen oder Monofilen mit Vor- oder Endbearbeitungen, wobei Zwirnen und Texturieren nicht als solche gelten und der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (einschl. des Garns) 48 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5006	Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf; Messinahaar.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 5006 (a)	Messinahaar	CTH
ex 5006 (b)	andere	Herstellen aus: —natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — Grège oder Abfällen von Seide, —chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder —synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, Kabeln aus Filamenten oder Abfällen aus Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Garnen oder Monofilen mit Vor- oder Endbearbeitungen, wobei Zwirnen und Texturieren nicht als solche gelten und der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (einschl. des Garns) 48 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5007	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder

		vorgebleichten Geweben mit Vor- oder Endarbeiten.
--	--	---

KAPITEL 51

Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar

Anmerkung zum Kapitel

Um als Ursprungsverleihend gelten zu können, muss neben dem Thermodruck auch der Druck des Transferpapiers erfolgen.

Restregel zum Kapitel

Kann das Ursprungsland nicht durch Anwendung der Primärregeln bestimmt werden, so ist das Ursprungsland der Ware das Land, in dem der — gemessen am Wert — größere Teil dieser Vormaterialien seinen Ursprung hat.

HS-Code 2012	Warenbezeichnung	Primärregeln
5101	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 5101 (a)	-Schweißwolle, einschließlich auf dem Rücken gewaschene Wolle:	CTH
ex 5101 (b)	-entschweißt, carbonisiert nicht	Herstellen aus Schweißwolle, einschließlich Abfällen von Wolle, deren Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 5101 (c)	- carbonisiert	Herstellen aus entschweißter, nicht carbonisierter Wolle, deren Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5102	Feine oder grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt.	CTH
5103	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reißspinnstoff	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 5103 (a)	carbonisiert	Herstellen aus nicht carbonisierten Abfällen, deren Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 5103 (b)	andere	CTH
5104	Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren.	CTH
5105	Wolle, feine oder grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt (einschließlich	CTH

	gekämmte Wolle in loser Form).	
5106	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf.	Herstellen aus: — natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — Grège oder Abfällen von Seide, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, Kabeln aus Filamenten oder Abfällen aus Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Garnen oder Monofilen mit Vor- oder Endbearbeitungen, wobei Zwirnen und Texturieren nicht als solche gelten und der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (einschl. des Garns) 48 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5107	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf.	Herstellen aus: — natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — Grège oder Abfällen von Seide, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, Kabeln aus Filamenten oder Abfällen aus Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Garnen oder Monofilen mit Vor- oder Endbearbeitungen, wobei Zwirnen und Texturieren nicht als solche gelten und der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (einschl. des Garns) 48 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5108	Streichgarne oder Kammgarne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf.	Herstellen aus: — natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die

		Spinnerei bearbeitet, — Grège oder Abfällen von Seide, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, Kabeln aus Filamenten oder Abfällen aus Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Garnen oder Monofilen mit Vor- oder Endbearbeitungen, wobei Zwirnen und Texturieren nicht als solche gelten und der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (einschl. des Garns) 48 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5109	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf.	Herstellen aus: — natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — Grège oder Abfällen von Seide, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, Kabeln aus Filamenten oder Abfällen aus Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Garnen oder Monofilen mit Vor- oder Endbearbeitungen, wobei Zwirnen und Texturieren nicht als solche gelten und der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (einschl. des Garns) 48 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5110	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar (einschließlich umspinnene Garne aus Rosshaar), auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf.	Herstellen aus: — natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — Grège oder Abfällen von Seide, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder

		—synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, Kabeln aus Filamenten oder Abfällen aus Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Garnen oder Monofilan mit Vor- oder Endbearbeitungen, wobei Zwirnen und Texturieren nicht als solche gelten und der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (einschl. des Garns) 48 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5111	Streichgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren.	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestriicken mit Vor- oder Endbearbeitungen
5112	Kammgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren.	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestriicken mit Vor- oder Endbearbeitungen
5113	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar.	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestriicken mit Vor- oder Endbearbeitungen

KAPITEL 52

Baumwolle

Restregel zum Kapitel

Kann das Ursprungsland nicht durch Anwendung der Primärregeln bestimmt werden, so ist das Ursprungsland der Ware das Land, in dem der — gemessen am Wert — größere Teil dieser Vormaterialien seinen Ursprung hat.

HS-Code 2012	Warenbezeichnung	Primärregeln
5201	Baumwolle, weder kardierte noch gekämmt.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 5201 (a)	gebleicht	Herstellen aus roher Baumwolle, deren Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 5201 (b)	andere	CTH

5202	Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff).	CTH
5203	Baumwolle, kardierte oder gekämmt.	CTH
5204	Nähgarne aus Baumwolle, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf.	Herstellen aus: — natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — Grège oder Abfällen von Seide, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, Kabeln aus Filamenten oder Abfällen aus Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Garnen oder Monofilamenten mit Vor- oder Endbearbeitungen, wobei Zwirnen und Texturieren nicht als solche gelten und der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (einschl. des Garns) 48 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5205	Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf.	Herstellen aus: — natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — Grège oder Abfällen von Seide, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, Kabeln aus Filamenten oder Abfällen aus Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Garnen oder Monofilamenten mit Vor- oder Endbearbeitungen, wobei Zwirnen und Texturieren nicht als solche gelten und der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (einschl. des Garns) 48 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

5206	Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf.	Herstellen aus: — natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — Grège oder Abfällen von Seide, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, Kabeln aus Filamenten oder Abfällen aus Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Garnen oder Monofilen mit Vor- oder Endbearbeitungen, wobei Zwirnen und Texturieren nicht als solche gelten und der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (einschl. des Garns) 48 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5207	Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf.	Herstellen aus: — natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — Grège oder Abfällen von Seide, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, Kabeln aus Filamenten oder Abfällen aus Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Garnen oder Monofilen mit Vor- oder Endbearbeitungen, wobei Zwirnen und Texturieren nicht als solche gelten und der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (einschl. des Garns) 48 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5208	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger.	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestrickten mit

		Vor- oder Endbearbeitungen
5209	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g.	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestriken mit Vor- oder Endbearbeitungen
5210	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger.	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestriken mit Vor- oder Endbearbeitungen
5211	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g.	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestriken mit Vor- oder Endbearbeitungen
5212	Andere Gewebe aus Baumwolle.	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestriken mit Vor- oder Endbearbeitungen

KAPITEL 53

Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen

Restregel zum Kapitel

Kann das Ursprungsland nicht durch Anwendung der Primärregeln bestimmt werden, so ist das Ursprungsland der Ware das Land, in dem der — gemessen am Wert — größere Teil dieser Vormaterialien seinen Ursprung hat.

HS-Code 2012	Warenbezeichnung	Primärregeln
5301	Flachs (Leinen), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (Leinen) (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff).	CTH
5302	Hanf (Cannabis sativa L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff).	CTH
5303	Jute und andere textile Bastfasern (ausgenommen Flachs, Hanf und	CTH

	Ramie), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff).	
[5304]		
5305	Kokos, Abaca (Manilahanf oder Musa textilis Nee), Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff).	CTH
5306	Garne aus Flachs (Leinengarne).	Herstellen aus: — natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — Grège oder Abfällen von Seide, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, Kabeln aus Filamenten oder Abfällen aus Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Garnen oder Monofilen mit Vor- oder Endbearbeitungen, wobei Zwirnen und Texturieren nicht als solche gelten und der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (einschl. des Garns) 48 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5307	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303.	Herstellen aus: — natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — Grège oder Abfällen von Seide, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, Kabeln aus Filamenten oder Abfällen aus Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt

		noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Garnen oder Monofilen mit Vor- oder Endbearbeitungen, wobei Zwirnen und Texturieren nicht als solche gelten und der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (einschl. des Garns) 48 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5308	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 5308 (a)	- Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen	Herstellen aus: — natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — Grège oder Abfällen von Seide, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, Kabeln aus Filamenten oder Abfällen aus Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Garnen oder Monofilen mit Vor- oder Endbearbeitungen, wobei Zwirnen und Texturieren nicht als solche gelten und der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (einschl. des Garns) 48 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 5308 (b)	- Papiergarne	CTH
5309	Gewebe aus Flachs (Leinengewebe).	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestriken mit Vor- oder Endbearbeitungen
5310	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303.	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestriken mit Vor- oder Endbearbeitungen

5311	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 5311 (a)	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestriken mit Vor- oder Endbearbeitungen
ex 5311 (b)	Gewebe aus Papiergarnen	CTH

KAPITEL 54

Synthetische oder künstliche Filamente; Streifen und dergleichen aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse

Restregel zum Kapitel

Kann das Ursprungsland nicht durch Anwendung der Primärregeln bestimmt werden, so ist das Ursprungsland der Ware das Land, in dem der — gemessen am Wert — größere Teil dieser Vormaterialien seinen Ursprung hat.

HS-Code 2012	Warenbezeichnung	Primärregeln
5401	Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf.	Herstellen aus: — natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — Grège oder Abfällen von Seide, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, Kabeln aus Filamenten oder Abfällen aus Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Garnen oder Monofilen mit Vor- oder Endbearbeitungen, wobei Zwirnen und Texturieren nicht als solche gelten und der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (einschl. des Garns) 48 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5402	Garne aus synthetischen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf,	Herstellen aus: — natürlichen Fasern, weder gekrempelt

	einschließlich synthetische Monofile von weniger als 67 dtex.	noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — Grège oder Abfällen von Seide, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, Kabeln aus Filamenten oder Abfällen aus Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Garnen oder Monofilen mit Vor- oder Endbearbeitungen, wobei Zwirnen und Texturieren nicht als solche gelten und der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (einschl. des Garns) 48 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5403	Garne aus künstlichen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschließlich künstliche Monofile von weniger als 67 dtex.	Herstellen aus: — natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — Grège oder Abfällen von Seide, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, Kabeln aus Filamenten oder Abfällen aus Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Garnen oder Monofilen mit Vor- oder Endbearbeitungen, wobei Zwirnen und Texturieren nicht als solche gelten und der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (einschl. des Garns) 48 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5404	Synthetische Monofile von 67 dtex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger; Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh) aus synthetischer Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger.	Herstellen aus: — natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — Grège oder Abfällen von Seide, — chemischen Vormaterialien oder

		Spinnmasse oder —synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, Kabeln aus Filamenten oder Abfällen aus Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Garnen oder Monofilen mit Vor- oder Endbearbeitungen, wobei Zwirnen und Texturieren nicht als solche gelten und der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (einschl. des Garns) 48 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5405	Künstliche Monofile von 67 dtex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger; Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh) aus künstlicher Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger.	Herstellen aus: —natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, —Grège oder Abfällen von Seide, —chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder —synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, Kabeln aus Filamenten oder Abfällen aus Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Garnen oder Monofilen mit Vor- oder Endbearbeitungen, wobei Zwirnen und Texturieren nicht als solche gelten und der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (einschl. des Garns) 48 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5406	Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf.	Herstellen aus: —natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, —Grège oder Abfällen von Seide, —chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder —synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, Kabeln aus Filamenten oder Abfällen aus Spinnfasern, weder

		gekrempt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Garnen oder Monofilamenten mit Vor- oder Endbearbeitungen, wobei Zwirnen und Texturieren nicht als solche gelten und der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (einschl. des Garns) 48 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5407	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Position 5404.	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestriicken mit Vor- oder Endbearbeitungen
5408	Gewebe aus Garnen aus künstlichen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Position 5405.	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestriicken mit Vor- oder Endbearbeitungen

KAPITEL 55

Synthetische oder künstliche Spinnfasern

Anmerkung zum Kapitel

Um als Ursprungsverleihend gelten zu können, muss neben dem Thermodruck auch der Druck des Transferpapiers erfolgen.

Restregel zum Kapitel

Kann das Ursprungsland nicht durch Anwendung der Primärregeln bestimmt werden, so ist das Ursprungsland der Ware das Land, in dem der — gemessen am Wert — größere Teil dieser Vormaterialien seinen Ursprung hat.

HS-Code 2012	Warenbezeichnung	Primärregeln
5501	Kabel aus synthetischen Filamenten.	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse
5502	Kabel aus künstlichen Filamenten.	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse
5503	Synthetische Spinnfasern, weder gekrempt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet.	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse
5504	Künstliche Spinnfasern, weder gekrempt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet.	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse

5505	Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff).	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse
5506	Synthetische Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet.	Herstellen aus chemischen Vormaterialien, aus Spinnmasse oder aus Abfällen des KN-Codes 5505
5507	Künstliche Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet.	Herstellen aus chemischen Vormaterialien, aus Spinnmasse oder aus Abfällen des KN-Codes 5505
5508	Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf.	Herstellen aus: — natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — Grège oder Abfällen von Seide, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, Kabeln aus Filamenten oder Abfällen aus Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Garnen oder Monofilen mit Vor- oder Endbearbeitungen, wobei Zwirnen und Texturieren nicht als solche gelten und der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (einschl. des Garns) 48 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5509	Garne aus synthetischen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf.	Herstellen aus: — natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — Grège oder Abfällen von Seide, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, Kabeln aus Filamenten oder Abfällen aus Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Garnen oder Monofilen mit Vor- oder Endbearbeitungen, wobei Zwirnen

		und Texturieren nicht als solche gelten und der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (einschl. des Garns) 48 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5510	Garne aus künstlichen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf.	Herstellen aus: — natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — Grège oder Abfällen von Seide, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, Kabeln aus Filamenten oder Abfällen aus Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Garnen oder Monofilen mit Vor- oder Endbearbeitungen, wobei Zwirnen und Texturieren nicht als solche gelten und der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (einschl. des Garns) 48 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5511	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf.	Herstellen aus: — natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — Grège oder Abfällen von Seide, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, Kabeln aus Filamenten oder Abfällen aus Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Garnen oder Monofilen mit Vor- oder Endbearbeitungen, wobei Zwirnen und Texturieren nicht als solche gelten und der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (einschl. des Garns) 48 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

5512	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr.	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestricken mit Vor- oder Endbearbeitungen
5513	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von 170 g oder weniger.	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestricken mit Vor- oder Endbearbeitungen
5514	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Fasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 170 g.	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestricken mit Vor- oder Endbearbeitungen
5515	Andere Gewebe aus synthetischen Spinnfasern.	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestricken mit Vor- oder Endbearbeitungen
5516	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern.	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestricken mit Vor- oder Endbearbeitungen

KAPITEL 56

Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue, Seilerwaren

Anmerkung zum Kapitel

Um als ursprungsverleihend gelten zu können, muss neben dem Thermodruck auch der Druck des Transferpapiers erfolgen.

Restregel zum Kapitel

Kann das Ursprungsland nicht durch Anwendung der Primärregeln bestimmt werden, so ist das Ursprungsland der Ware das Land, in dem der — gemessen am Wert — größere Teil dieser Vormaterialien seinen Ursprung hat.

HS-Code 2012	Warenbezeichnung	Primärregeln
5601	Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus;	Herstellen aus Fasern

	Spinnstofffasern mit einer Länge von 5 mm oder weniger (Scherstaub), Knoten und Noppen aus Spinnstoffen.	
5602	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 5602 (a)	bedruckt, gefärbt (einschließlich weiß gefärbt)	Herstellen aus Fasern oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Filzen mit Vor- oder Endbearbeitungen
ex 5602 (b)	getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	Tränken, Bestreichen, Überziehen oder mit Lagen versehen von rohen Filzen
ex 5602 (c)	- andere	Herstellen aus Fasern
5603	Vliesstoffe, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 5603 (a)	-bedruckt, gefärbt (einschließlich weiß gefärbt)	Herstellen aus Fasern oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Vliesstoffen mit Vor- oder Endbearbeitungen
ex 5603 (b)	getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	Tränken, Bestreichen, Überziehen oder mit Lagen versehen von rohen Vliesstoffen
ex 5603 (c)	- andere	Herstellen aus Fasern
5604	Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 5604 (a)	Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	Herstellen aus Kautschukfäden und -kordeln, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen
ex 5604 (b)	- andere	Tränken, Bestreichen, Überziehen oder Umhüllen von Spinnstoffgarnen, Streifen und dergleichen, roh
5605	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspinnen, bestehend aus Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen.	CTH

5606	Gimpen, umspinnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umspinnene Garne aus Rosshaar); Chenillegarne; „Maschengarne“	CTH
5607	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt	Herstellen aus Fasern, aus Kokosgarnen, aus Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten oder aus synthetischen oder künstlichen Monofilen
5608	Geknüpfte Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen; konfektionierte Fischernetze und andere konfektionierte Netze, aus Spinnstoffen.	CTH
5609	Waren aus Garnen, aus Streifen oder dergleichen der Position 5404 oder 5405, aus Bindfäden, Seilen und Tauen, anderweit weder genannt noch inbegriffen.	Herstellen aus Fasern, aus Kokosgarnen, aus Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten oder aus synthetischen oder künstlichen Monofilen

KAPITEL 57

Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen

Restregel zum Kapitel

Kann das Ursprungsland nicht durch Anwendung der Primärregeln bestimmt werden, so ist das Ursprungsland der Ware das Land, in dem der — gemessen am Wert — größere Teil dieser Vormaterialien seinen Ursprung hat.

HS-Code 2012	Warenbezeichnung	Primärregeln
5701	Geknüpfte Teppiche aus Spinnstoffen, auch konfektioniert.	CTH
5702	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, gewebt, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert, einschließlich Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche.	CTH
5703	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, getuftet (Nadelflor), auch konfektioniert.	CTH
5704	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Filz, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert.	Herstellen aus Fasern
5705	Andere Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, auch konfektioniert.	CTH

KAPITEL 58

Spezialgewebe; getuftete Spinnstofferzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien

Restregel zum Kapitel

Kann das Ursprungsland nicht durch Anwendung der Primärregeln bestimmt werden, so ist das Ursprungsland der Ware das Land, in dem der — gemessen am Wert — größere Teil dieser Vormaterialien seinen Ursprung hat.

HS-Code 2012	Warenbezeichnung	Primärregeln
5801	Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Position 5802 oder 5806.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 5801 (a)	-bedruckt, gefärbt (einschließlich weiß gefärbt)	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Geweben, Filzen oder Vliesstoffen mit Vor- oder Endbearbeitungen
ex 5801 (b)	-getränkt, bestrichen oder überzogen	Herstellen aus rohen Geweben, Filzen oder Vliesstoffen
ex 5801 (c)	- andere	Herstellen aus Garnen
5802	Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, ausgenommen Waren der Position 5806; getuftete Spinnstoffzeugnisse, ausgenommen Erzeugnisse der Position 5703.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 5802 (a)	-bedruckt, gefärbt (einschließlich weiß gefärbt)	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Geweben, Filzen oder Vliesstoffen mit Vor- oder Endbearbeitungen
ex 5802 (b)	-getränkt, bestrichen oder überzogen	Herstellen aus rohen Geweben, Filzen oder Vliesstoffen
ex 5802 (c)	- andere	Herstellen aus Garnen
5803	Drehergewebe, ausgenommen Waren der Position 5806	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 5803 (a)	-bedruckt, gefärbt (einschließlich weiß gefärbt)	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Geweben, Filzen oder Vliesstoffen mit Vor- oder Endbearbeitungen

ex 5803 (b)	-getränkt, bestrichen oder überzogen	Herstellen aus rohen Geweben, Filzen oder Vliesstoffen
ex 5803 (c)	- andere	Herstellen aus Garnen
5804	Tülle (einschließlich Bobinetgardinenstoffe) und geknüpfte Netzstoffe; Spitzen, als Meterware, Streifen oder als Motive, ausgenommen Erzeugnisse der Position 6002.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 5804 (a)	-bedruckt, gefärbt (einschließlich weiß gefärbt)	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Geweben, Filzen oder Vliesstoffen mit Vor- oder Endbearbeitungen
ex 5804 (b)	-getränkt, bestrichen oder überzogen	Herstellen aus rohen Geweben, Filzen oder Vliesstoffen
ex 5804 (c)	- andere	Herstellen aus Garnen
5805	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 5805 (a)	- bedruckt oder gefärbt	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Geweben, Filzen oder Vliesstoffen mit Vor- oder Endbearbeitungen
ex 5805 (b)	-getränkt, bestrichen oder überzogen	Herstellen aus rohen Geweben, Filzen oder Vliesstoffen
ex 5805 (c)	- andere	Herstellen aus Garnen
5806	Bänder, ausgenommen Waren der Position 5807; schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs)	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 5806 (a)	-bedruckt oder gefärbt (einschließlich weiß gefärbt)	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Geweben, Filzen oder Vliesstoffen mit Vor- oder Endbearbeitungen

ex 5806 (b)	-getränkt, bestrichen oder überzogen	Herstellen aus rohen Geweben, Filzen oder Vliesstoffen
ex 5806 (c)	- andere	Herstellen aus Garnen
5807	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, als Meterware, Streifen oder zugeschnitten, nicht bestickt	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 5807 (a)	-bedruckt, gefärbt (einschließlich weiß gefärbt)	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Geweben, Filzen oder Vliesstoffen mit Vor- oder Endbearbeitungen
ex 5807 (b)	-getränkt, bestrichen oder überzogen	Herstellen aus rohen Geweben, Filzen oder Vliesstoffen
ex 5807 (c)	- andere	Herstellen aus Garnen
5808	Geflechte als Meterware; Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, als Meterware, ohne Stickerei, andere als solche aus Gewirken oder Gestricken; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und ähnliche Waren.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 5808 (a)	-bedruckt, gefärbt (einschließlich weiß gefärbt)	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Geweben, Filzen oder Vliesstoffen mit Vor- oder Endbearbeitungen
ex 5808 (b)	-getränkt, bestrichen oder überzogen	Herstellen aus rohen Geweben, Filzen oder Vliesstoffen
ex 5808 (c)	- andere	Herstellen aus Garnen
5809	Gewebe aus Metallfäden und Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Position 5605, von der zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 5809 (a)	-bedruckt, gefärbt (einschließlich weiß gefärbt)	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Geweben, Filzen oder

		Vliesstoffen mit Vor- oder Endbearbeitungen
ex 5809 (b)	-getränkt, bestrichen oder überzogen	Herstellen aus rohen Geweben, Filzen oder Vliesstoffen
ex 5809 (c)	- andere	Herstellen aus Garnen
5810	Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
5811	Wattierte Spinnstoffzeugnisse als Meterware, aus einer oder mehreren Spinnstofflagen, mit Wattierungsstoff verbunden, durch Steppen oder auf andere Weise abgeteilt, ausgenommen Stickereien der Position 5810	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 5811 (a)	-bedruckt, gefärbt (einschließlich weiß gefärbt)	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Geweben, Filzen oder Vliesstoffen mit Vor- oder Endbearbeitungen
ex 5811 (b)	-getränkt, bestrichen oder überzogen	Herstellen aus rohen Geweben, Filzen oder Vliesstoffen
ex 5811 (c)	- andere	Herstellen aus Garnen

KAPITEL 59

Getränkte, bestrichene, überzogene oder mit Lagen versehene Gewebe; Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen

Restregel zum Kapitel

Kann das Ursprungsland nicht durch Anwendung der Primärregeln bestimmt werden, so ist das Ursprungsland der Ware das Land, in dem der — gemessen am Wert — größere Teil dieser Vormaterialien seinen Ursprung hat.

HS-Code 2012	Warenbezeichnung	Primärregeln
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art.	Herstellen aus rohen Geweben

5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose.	Herstellen aus Garnen
5903	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902.	Herstellen aus rohen Geweben oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestrickten mit Vor- oder Endbearbeitungen
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten.	Herstellen aus rohen Geweben, Filzen oder Vliesstoffen
5905	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen.	Herstellen aus rohen Geweben oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestrickten mit Vor- oder Endbearbeitungen
5906	Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902.	Herstellen aus Gewirken oder Gestrickten, nicht roh, oder aus rohen Geweben
5907	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen.	Herstellen aus rohen Geweben oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestrickten mit Vor- oder Endbearbeitungen
5908	Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt.	Herstellen aus Garnen
5909	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen.	Herstellen aus Garnen oder Fasern
5910	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen oder mit Metall oder anderen Stoffen verstärkt.	Herstellen aus Garnen oder Fasern
5911	Erzeugnisse und Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen, aufgeführt in Anmerkung 7 zu diesem Kapitel.	Wie für die Teilpositionen angegeben

ex 5911 (a)	-Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz	Herstellen aus Garnen, aus Abfällen von Gewebe oder aus Lumpen der KN-Position 6310
ex 5911 (b)	- andere	Herstellen aus Garnen oder Fasern

KAPITEL 60

Gewirke und Gestricke

Restregel zum Kapitel

Kann das Ursprungsland nicht durch Anwendung der Primärregeln bestimmt werden, so ist das Ursprungsland der Ware das Land, in dem der — gemessen am Wert — größere Teil dieser Vormaterialien seinen Ursprung hat.

HS- Code 2012	Warenbezeichnung	Primärregeln
6001	Samt, Plüsch (einschließlich „Hochflorzeugnisse“), gewirkt oder gestrickt, Schlingengewirke und Schlingengestricke.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 6001 (a)	-bedruckt, gefärbt (einschließlich weiß gefärbt)	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestricken mit Vor- oder Endbearbeitungen
ex 6001 (b)	- andere	Herstellen aus Garnen
6002	Gewirke und Gestricke mit einer Breite von 30 cm oder weniger und mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr, andere als solche der Position 6001.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 6002 (a)	-bedruckt, gefärbt (einschließlich weiß gefärbt)	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestricken mit Vor- oder Endbearbeitungen
ex 6002 (b)	- andere	Herstellen aus Garnen
6003	Gewirke und Gestricke mit einer Breite von 30 cm oder weniger, andere als solche der Positionen 6001 und 6002.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 6003	bedruckt, gefärbt (einschließlich weiß gefärbt)	Herstellen aus Garnen

(a)		oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestricken mit Vor- oder Endbearbeitungen
ex 6003 (b)	- andere	Herstellen aus Garnen
6004	Gewirke und Gestricke mit einer Breite von mehr als 30 cm und mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr, andere als solche der Position 6001.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 6004 (a)	bedruckt, gefärbt (einschließlich weiß gefärbt)	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestricken mit Vor- oder Endbearbeitungen
ex 6004 (b)	- andere	Herstellen aus Garnen
6005	Kettengewirke (einschließlich solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), andere als solche der Positionen 6001 bis 6004.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 6005 (a)	bedruckt, gefärbt (einschließlich weiß gefärbt)	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestricken mit Vor- oder Endbearbeitungen
ex 6005 (b)	- andere	Herstellen aus Garnen
6006	Andere Gewirke und Gestricke.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 6006 (a)	bedruckt, gefärbt (einschließlich weiß gefärbt)	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestricken mit Vor- oder Endbearbeitungen
ex 6006 (b)	- andere	Herstellen aus Garnen

KAPITEL 61

Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken

Restregel zum Kapitel

Kann das Ursprungsland nicht durch Anwendung der Primärregeln bestimmt werden, so ist das Ursprungsland der Ware das Land, in dem der — gemessen am Wert — größere Teil dieser Vormaterialien seinen Ursprung hat.

HS-Code 2012	Warenbezeichnung	Primärregeln
6101	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6103.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 6101 (a)	-hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen	Vollständiges Herstellen
ex 6101 (b)	- andere	Herstellen aus Garnen
6102	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6104.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 6102 (a)	-hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen	Vollständiges Herstellen
ex 6102 (b)	- andere	Herstellen aus Garnen
6103	Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 6103 (a)	-hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen	Vollständiges Herstellen
ex 6103 (b)	- andere	Herstellen aus Garnen
6104	Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 6104 (a)	-hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen	Vollständiges Herstellen
ex 6104 (b)	- andere	Herstellen aus Garnen
6105	Hemden aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben.	Wie für die Teilpositionen angegeben

ex 6105 (a)	-hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen	Vollständiges Herstellen
ex 6105 (b)	- andere	Herstellen aus Garnen
6106	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 6106 (a)	-hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen	Vollständiges Herstellen
ex 6106 (b)	- andere	Herstellen aus Garnen
6107	Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 6107 (a)	-hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen	Vollständiges Herstellen
ex 6107 (b)	- andere	Herstellen aus Garnen
6108	Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 6108 (a)	-hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen	Vollständiges Herstellen
ex 6108 (b)	- andere	Herstellen aus Garnen
6109	T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestricken.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 6109 (a)	-hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen	Vollständiges Herstellen
ex 6109 (b)	- andere	Herstellen aus Garnen
6110	Pullover, Strickjacken, Westen und ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 6110 (a)	-hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen	Vollständiges Herstellen

ex 6110 (b)	- andere	Herstellen aus Garnen
6111	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken, für Kleinkinder.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 6111 (a)	-hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen	Vollständiges Herstellen
ex 6111 (b)	- andere	Herstellen aus Garnen
6112	Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 6112 (a)	-hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen	Vollständiges Herstellen
ex 6112 (b)	- andere	Herstellen aus Garnen
6113	Kleidung aus Gewirken oder Gestricken der Position 5903, 5906 oder 5907.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 6113 (a)	-hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen	Vollständiges Herstellen
ex 6113 (b)	- andere	Herstellen aus Garnen
6114	Andere Kleidung aus Gewirken oder Gestricken.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 6114 (a)	-hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen	Vollständiges Herstellen
ex 6114 (b)	- andere	Herstellen aus Garnen
6115	Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschließlich solcher mit degressiver Kompression (z. B. Krampfaderstrümpfe), aus Gewirken oder Gestricken.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 6115 (a)	-hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen	Vollständiges Herstellen
ex 6115 (b)	- andere	Herstellen aus Garnen
6116	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und	Wie für die Teilpositionen

	Fausthandschuhe, aus Gewirken oder Gestricken.	angegeben
ex 6116 (a)	-hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen	Vollständiges Herstellen
ex 6116 (b)	- andere	Herstellen aus Garnen
6117	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken; Teile von Kleidung oder von Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 6117 (a)	-hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen	Vollständiges Herstellen
ex 6117 (b)	- andere	Herstellen aus Garnen

KAPITEL 62

Kleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken

Restregel zum Kapitel

Kann das Ursprungsland nicht durch Anwendung der Primärregeln bestimmt werden, so ist das Ursprungsland der Ware das Land, in dem der — gemessen am Wert — größere Teil dieser Vormaterialien seinen Ursprung hat.

HS-Code 2012	Warenbezeichnung	Primärregeln
6201	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6203.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 6201 (a)	- fertig oder vollständig	Vollständiges Herstellen
ex 6201 (b)	- unfertig oder unvollständig	Herstellen aus Garnen
6202	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6204.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 6202 (a)	- fertig oder vollständig	Vollständiges Herstellen
ex 6202 (b)	- unfertig oder unvollständig	Herstellen aus Garnen
6203	Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen	Wie für die Teilpositionen angegeben

	(ausgenommen Badehosen), für Männer oder Knaben.	
ex 6203 (a)	- fertig oder vollständig	Vollständiges Herstellen
ex 6203 (b)	- unfertig oder unvollständig	Herstellen aus Garnen
6204	Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Frauen oder Mädchen.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 6204 (a)	- fertig oder vollständig	Vollständiges Herstellen
ex 6204 (b)	- unfertig oder unvollständig	Herstellen aus Garnen
6205	Hemden für Männer oder Knaben.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 6205 (a)	- fertig oder vollständig	Vollständiges Herstellen
ex 6205 (b)	- unfertig oder unvollständig	Herstellen aus Garnen
6206	Blusen und Hemdblusen, für Frauen oder Mädchen.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 6206 (a)	- fertig oder vollständig	Vollständiges Herstellen
ex 6206 (b)	- unfertig oder unvollständig	Herstellen aus Garnen
6207	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 6207 (a)	- fertig oder vollständig	Vollständiges Herstellen
ex 6207 (b)	- unfertig oder unvollständig	Herstellen aus Garnen
6208	Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 6208 (a)	- fertig oder vollständig	Vollständiges Herstellen
ex 6208 (b)	- unfertig oder unvollständig	Herstellen aus Garnen
6209	Kleidung und Bekleidungszubehör, für	Wie für die Teilpositionen

	Kleinkinder.	angegeben
ex 6209 (a)	- fertig oder vollständig	Vollständiges Herstellen
ex 6209 (b)	- unfertig oder unvollständig	Herstellen aus Garnen
6210	Kleidung aus Erzeugnissen der Position 5602, 5603, 5903, 5906 oder 5907.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 6210 (a)	- fertig oder vollständig	Vollständiges Herstellen
ex 6210 (b)	- unfertig oder unvollständig	Herstellen aus Garnen
6211	Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen; andere Kleidung.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 6211 (a)	- fertig oder vollständig	Vollständiges Herstellen
ex 6211 (b)	- unfertig oder unvollständig	Herstellen aus Garnen
6212	Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, Teile davon, auch aus Gewirken oder Gestricken.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 6212 (a)	- fertig oder vollständig	Vollständiges Herstellen
ex 6212 (b)	- unfertig oder unvollständig	Herstellen aus Garnen
6213	Taschentücher und Ziertaschentücher.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 6213 (a)	- bestickt	Herstellen aus Garnen oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 6213 (b)	- andere	Herstellen aus Garnen
6214	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 6214 (a)	- bestickt	Herstellen aus Garnen oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

ex 6214 (b)	- andere	Herstellen aus Garnen
6215	Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 6215 (a)	- fertig oder vollständig	Vollständiges Herstellen
ex 6215 (b)	- unfertig oder unvollständig	Herstellen aus Garnen
6216	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 6216 (a)	- fertig oder vollständig	Vollständiges Herstellen
ex 6216 (b)	- unfertig oder unvollständig	Herstellen aus Garnen
6217	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Kleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 6212.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 6217 (a)	- fertig oder vollständig	Vollständiges Herstellen
ex 6217 (b)	- unfertig oder unvollständig	Herstellen aus Garnen

KAPITEL 63

Andere konfekionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen

Restregel zum Kapitel

Kann das Ursprungsland nicht durch Anwendung der Primärregeln bestimmt werden, so ist das Ursprungsland der Ware das Land, in dem der — gemessen am Wert — größere Teil dieser Vormaterialien seinen Ursprung hat.

HS-Code 2012	Warenbezeichnung	Primärregeln
6301	Decken.	Wie für die Teilpositionen angegeben
	- aus Filzen oder Vliesstoffen:	
ex 6301 (a)	- - nicht getränkt, bestrichen oder mit Lagen versehen	Herstellen aus Fasern
ex 6301 (b)	- - getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	Tränken, Bestreichen, Überziehen oder mit Lagen versehen von rohen Filzen oder Vliesstoffen
	- andere:	

	- - aus Gewirken oder Gestricken	
ex 6301 (c)	- - - nicht bestickt	Vollständiges Herstellen
ex 6301 (d)	- - - bestickt	Vollständiges Herstellen oder Herstellen aus nicht bestickten Gewirken oder Gestricken, deren Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	- andere als aus Gewirken oder Gestricken:	
ex 6301 (e)	- - - nicht bestickt	Herstellen aus Garnen
ex 6301 (f)	- - - bestickt	Herstellen aus Garnen oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
6302	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche.	Wie für die Teilpositionen angegeben
	- aus Filzen oder Vliesstoffen:	
ex 6302 (a)	- - nicht getränkt, bestrichen oder mit Lagen versehen	Herstellen aus Fasern
ex 6302 (b)	- - getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	Tränken, Bestreichen, Überziehen oder mit Lagen versehen von rohen Filzen oder Vliesstoffen
	- andere:	
	- - aus Gewirken oder Gestricken	
ex 6302 (c)	- - - nicht bestickt	Vollständiges Herstellen
ex 6302 (d)	- - - bestickt	Vollständiges Herstellen oder Herstellen aus nicht bestickten Gewirken oder Gestricken, deren Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	- - andere als aus Gewirken oder Gestricken:	
ex 6302 (e)	- - - nicht bestickt	Herstellen aus Garnen
ex 6302	- - - bestickt	Herstellen aus Garnen

(f)		oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
6303	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Fenster- und Bettbehänge (Schabracken).	Wie für die Teilpositionen angegeben
	- aus Filzen oder Vliesstoffen:	
ex 6303 (a)	- - nicht getränkt, bestrichen oder mit Lagen versehen	Herstellen aus Fasern
ex 6303 (b)	- - getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	Tränken, Bestreichen, Überziehen oder mit Lagen versehen von rohen Filzen oder Vliesstoffen
	- andere:	
	- - aus Gewirken oder Gestrickten	
ex 6303 (c)	- - - nicht bestickt	Vollständiges Herstellen
ex 6303 (d)	- - - bestickt	Vollständiges Herstellen oder Herstellen aus nicht bestickten Gewirken oder Gestrickten, deren Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	- - andere als aus Gewirken oder Gestrickten:	
ex 6303 (e)	- - - nicht bestickt	Herstellen aus Garnen
ex 6303 (f)	- - - bestickt	Herstellen aus Garnen oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
6304	Andere Waren zur Innenausstattung, ausgenommen Waren der Position 9404.	Wie für die Teilpositionen angegeben
	- aus Filzen oder Vliesstoffen:	
ex 6304 (a)	- - nicht getränkt, bestrichen oder mit Lagen versehen	Herstellen aus Fasern
ex 6304 (b)	- - getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	Tränken, Bestreichen, Überziehen oder mit Lagen versehen von rohen Filzen oder Vliesstoffen

	- andere:	
	- - aus Gewirken oder Gestricken	
ex 6304 (c)	- - - nicht bestickt	Vollständiges Herstellen
ex 6304 (d)	- - - bestickt	Vollständiges Herstellen oder Herstellen aus nicht bestickten Gewirken oder Gestricken, deren Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	- - andere als aus Gewirken oder Gestricken:	
ex 6304 (e)	- - - nicht bestickt	Herstellen aus Garnen
ex 6304 (f)	- - - bestickt	Herstellen aus Garnen oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
6305	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken.	Wie für die Teilpositionen angegeben
	- aus Filzen oder Vliesstoffen:	
ex 6305 (a)	- - nicht getränkt, bestrichen oder mit Lagen versehen	Herstellen aus Fasern
ex 6305 (b)	- - getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	Tränken, Bestreichen, Überziehen oder mit Lagen versehen von rohen Filzen oder Vliesstoffen
	- andere:	
	- - aus Gewirken oder Gestricken	
ex 6305 (c)	- - - nicht bestickt	Vollständiges Herstellen
ex 6305 (d)	- - - bestickt	Vollständiges Herstellen oder Herstellen aus nicht bestickten Gewirken oder Gestricken, deren Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	- - andere als aus Gewirken oder Gestricken:	
ex 6305 (e)	- - - nicht bestickt	Herstellen aus Garnen

ex 6305 (f)	- - - bestickt	Herstellen aus Garnen oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
6306	Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge; Campingausrüstungen.	Wie für die Teilpositionen angegeben
	-Planen und Campingausrüstungen, aus Filzen oder Vliesstoffen:	
ex 6306 (a)	- - nicht getränkt, bestrichen oder mit Lagen versehen	Herstellen aus Fasern
ex 6306 (b)	- - getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	Tränken, Bestreichen, Überziehen oder mit Lagen versehen von rohen Filzen oder Vliesstoffen
	-andere Planen und Campingausrüstungen:	
	- - aus Gewirken oder Gestricken	
ex 6306 (c)	- - - nicht bestickt	Vollständiges Herstellen
ex 6306 (d)	- - - bestickt	Vollständiges Herstellen oder Herstellen aus nicht bestickten Gewirken oder Gestricken, deren Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	- - andere als aus Gewirken oder Gestricken:	
ex 6306 (e)	- - - nicht bestickt	Herstellen aus Garnen
ex 6306 (f)	- - - bestickt	Herstellen aus Garnen oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 6306 (g)	Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge	CTH
6307	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Kleidung.	Wie für die Unterpositionen angegeben
6307 10	-Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher,	Herstellen aus Garnen

	Staubtücher und ähnliche Reinigungstücher	
6307 20	-Schwimmwesten und Rettungsgürtel	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
6307 90	- andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
6308	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf.	Zusammenstellen, bei dem der Gesamtwert der Waren ohne Ursprungsseignschaft 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
6309	Altwaren.	Sammeln und Verpacken für den Transport
6310	Lumpen, aus Spinnstoffen; Bindfäden, Seile, Tauen und Waren daraus, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen oder unbrauchbar gewordenen Waren.	CTH

ABSCHNITT XII

SCHUHE, KOPFBEDECKUNGEN, REGEN- UND SONNENSCHIRME, GEHSTÖCKE, SITZSTÖCKE, PEITSCHEN, REITPEITSCHEN UND TEILE DAVON; ZUGERICHTETE FEDERN UND WAREN AUS FEDERN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN

KAPITEL 64

Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon

Restregel zum Kapitel

Kann das Ursprungsland nicht durch Anwendung der Primärregeln bestimmt werden, so ist das Ursprungsland der Ware das Land, in dem der — gemessen am Wert — größere Teil dieser Vormaterialien seinen Ursprung hat.

HS-Code 2012	Warenbezeichnung	Primärregeln
6401	Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist.	CTH mit Ausnahme der Zusammensetzung aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen verbunden sind, der Position 6406
6402	Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff.	CTH mit Ausnahme der Zusammensetzung aus Schuhoberteilen, die mit einer

		Brandsohle oder anderen Bodenteilen verbunden sind, der Position 6406
6403	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder.	CTH mit Ausnahme der Zusammensetzung aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen verbunden sind, der Position 6406
6404	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen.	CTH mit Ausnahme der Zusammensetzung aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen verbunden sind, der Position 6406
6405	Andere Schuhe.	CTH mit Ausnahme der Zusammensetzung aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen verbunden sind, der Position 6406

ABSCHNITT XIII

WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN; KERAMISCHE WAREN; GLAS UND GLASWAREN

KAPITEL 69

Keramische Waren

Restregel zum Kapitel

Kann das Ursprungsland nicht durch Anwendung der Primärregeln bestimmt werden, so ist das Ursprungsland der Ware das Land, in dem der — gemessen am Wert — größere Teil dieser Vormaterialien seinen Ursprung hat.

HS-Code 2012	Warenbezeichnung	Primärregeln
ex 6911 bis ex 6913	Keramisches Geschirr, keramische Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände; Statuetten und andere keramische Ziergegenstände, verziert	CTH

ABSCHNITT XIV

ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE, EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN UND WAREN DARAUS; FANTASIESCHMUCK; MÜNZEN

KAPITEL 71

Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen

Restregel zum Kapitel

Kann das Ursprungsland nicht durch Anwendung der Primärregeln bestimmt werden, so ist das Ursprungsland der Ware das Land, in dem der — gemessen am Wert — größere Teil dieser Vormaterialien seinen Ursprung hat.

HS-Code 2012	Warenbezeichnung	Primärregeln
ex 7117	Keramischer Fantasieschmuck, verziert	CTH

ABSCHNITT XV

UNEDLE METALLE UND WAREN DARAUS

KAPITEL 72

Eisen und Stahl

Definition

Für die Zwecke dieses Kapitels bedeuten die Ausdrücke „kaltgewalzt“ und „kalthergestellt“ eine zu Änderungen der Kristallstruktur des Werkstücks führende Kaltumformung. Die Ausdrücke bezeichnen keine sehr leichten Kaltwalz- und Kaltherstellverfahren (Dressierwalzen), die nur oberflächlich auf das Material einwirken und seine Kristallstruktur nicht verändern.

Anmerkung zum Kapitel

Für die Zwecke dieses Kapitels gilt eine Änderung der Einreihung, die nur auf Schneiden zurückzuführen ist, nicht als ursprungsverleihend.

Restregel zum Kapitel

Kann das Ursprungsland nicht durch Anwendung der Primärregeln bestimmt werden, so ist das Ursprungsland der Ware das Land, in dem der — gemessen am Wert — größere Teil dieser Vormaterialien seinen Ursprung hat.

HS-Code 2012	Warenbezeichnung	Primärregeln
7201	Roheisen und Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen.	CTH
7202	Ferrolegerungen.	CTH
7203	Durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse und anderer Eisenschwamm, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen; Eisen mit einer Reinheit von 99,94 GHT oder mehr, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen.	CTH
7204	Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 7204 (a)	-Abfälle und Schrott, aus Eisen und Stahl	Ursprungsland der Waren dieser Teilposition ist das Land, in dem sie bei Produktions- oder Verarbeitungstätigkeiten oder beim

		Verbrauch anfallen.
ex 7204 (b)	-Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl	Ursprungsland der Waren dieser Teilposition ist das Land, in dem sie bei Produktions- oder Verarbeitungstätigkeiten oder beim Verbrauch anfallen.
7205	Körner und Pulver, aus Roheisen, Spiegeleisen, Eisen oder Stahl.	Wie für die Unterpositionen angegeben
7205 10	- Körner	CTH
	- Pulver:	
7205 21	- - aus legiertem Stahl	Wie für die Teilunterpositionen angegeben
ex 7205 21 (a)	- - - Gemischte Pulver aus legiertem Stahl	CTSH oder CTSHS, sofern die Gusslegierung wiedereingeschmolzen oder pulverisiert wird
ex 7205 21 (b)	- - - Ungemischte Pulver aus legiertem Stahl	CTSH
7205 29	- - andere	Wie für die Teilunterpositionen angegeben
ex 7205 29 (a)	- - - Andere gemischte Pulver	CTSH oder CTSHS, sofern die Gusslegierung wiedereingeschmolzen oder pulverisiert wird
ex 7205 29 (b)	- - - Andere ungemischte Pulver	CTSH
7206	Eisen und nicht legierter Stahl, in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen, ausgenommen Eisen der Position 7203.	CTH
7207	Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl.	CTH, außer von Position 7206
7208	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen.	CTH
7209	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen.	CTH
7210	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen.	Wie für die Teilpositionen angegeben

ex 7210 (a)	- plattiert	CTHS
ex 7210 (b)	-verzinnt und bedruckt oder lackiert	CTH
ex 7210 (c)	- verzinkt und gewellt	CTH
ex 7210 (d)	- andere	CTH
7211	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 7211 (a)	- warmgewalzt	CTH, außer von Position 7208
ex 7211 (b)	- kaltgewalzt	CTHS, außer von Position 7209
7212	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 7212 (a)	- plattiert	CTHS, außer von Position 7210
ex 7212 (b)	- andere	CTH, außer von Position 7210
7213	Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl.	CTH, außer von Position 7214
7214	Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, auch nach dem Walzen verwunden.	CTH, außer von Position 7213
7215	Anderer Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl.	CTH
7216	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 7216 (a)	- nur warmgewalzt	CTH, außer von Position 7208, 7209, 7210, 7211 oder 7212 und außer von Position 7213, 7214 oder 7215, wenn diese Veränderung auf Schneiden oder Biegen zurückzuführen ist.
ex 7216 (b)	- nur kaltgewalzt	CTH, außer von Position 7209 oder Teilposition ex 7211(b) und außer von Position 7215, wenn diese Veränderung auf Schneiden oder Biegen zurückzuführen ist.
ex 7216 (c)	- plattiert	CTHS
ex 7216 (d)	- andere	CTH, außer von den Positionen 7208 bis 7215
7217	Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl.	CTH, außer von den Positionen 7213 bis 7215; oder Wechsel von den Positionen 7213 bis 7215,

		sofern das Vormaterial kalthergestellt wurde.
7218	Nicht rostender Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus nicht rostendem Stahl.	CTH
7219	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 7219 (a)	- nur warmgewalzt	CTH
ex 7219 (b)	- nur kaltgewalzt	CTHS
ex 7219 (c)	- plattiert	CTHS
ex 7219 (d)	- andere	CTHS
7220	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 7220 (a)	- nur warmgewalzt	CTH, außer von Position 7219
ex 7220 (b)	- nur kaltgewalzt	CTHS
ex 7220 (c)	- plattiert	CTHS
ex 7220 (d)	- andere	CTHS
7221	Walzdraht aus nicht rostendem Stahl.	CTH, außer von Position 7222
7222	Stabstahl und Profile, aus nicht rostendem Stahl.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 7222 (a)	- Stabstahl, nur warmgewalzt	CTH, außer von Position 7221
ex 7222 (b)	- Profile, nur warmgewalzt	CTH, außer von Position 7219 oder 7220 und außer von Position 7221 oder Teilposition ex 7222(a), wenn diese Veränderung auf Schneiden oder Biegen zurückzuführen ist.
ex 7222 (c)	- Stabstahl und Profile, nur kaltgewalzt	CTH, außer von Teilposition ex 7219(b) oder ex 7220(b); oder CTHS von Teilposition ex 7222(a)
ex 7222 (d)	- Stabstahl und Profile, plattiert	CTHS
ex 7222 (e)	- anderer Stabstahl	CTH, außer von Position 7221
ex 7222 (f)	- andere Profile	CTHS
7223	Draht aus nicht rostendem Stahl.	CTH, außer von 7221 bis 7222; oder Wechsel von den Positionen 7221 bis 7222, sofern die Vormaterialien kalthergestellt wurden.
7224	Anderer legierter Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus anderem legierten Stahl.	CTH

7225	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 7225 (a)	- nur warmgewalzt	CTH
ex 7225 (b)	- nur kaltgewalzt	CTHS
ex 7225 (c)	- plattiert	CTHS
ex 7225 (d)	- andere	CTH
7226	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 7226 (a)	- nur warmgewalzt	CTH, außer von Position 7225
ex 7226 (b)	- nur kaltgewalzt	CTHS, außer von kaltgewalzten Erzeugnissen der Position 7225
ex 7226 (c)	- plattiert	CTHS
ex 7226 (d)	- andere	CTHS, außer von derselben Unterposition
7227	Walzdraht aus anderem legierten Stahl.	CTH, außer von Position 7228
7228	Stabstahl und Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nicht legiertem Stahl.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 7228 (a)	- Stabstahl, nur warmgewalzt	CTH, außer von Position 7227
ex 7228 (b)	- Profile, nur warmgewalzt	CTH, außer von Position 7225 oder 7226 und außer von Position 7227 oder Teilposition ex 7228(a), wenn diese Veränderung auf Schneiden oder Biegen zurückzuführen ist.
ex 7228 (c)	- Stabstahl und Profile, nur kaltgewalzt	CTH, außer von Teilposition ex 7225(b) oder ex 7226(b) oder CTHS von Teilposition ex 7228(a)
ex 7228 (d)	- Stabstahl und Profile, plattiert	CTHS
ex 7228 (e)	- anderer Stabstahl	CTHS
ex 7228 (f)	- andere Profile	CTHS
7229	Draht aus anderem legierten Stahl.	CTH, außer von den Positionen 7227 bis 7228; oder Wechsel von den Positionen 7227 bis 7228, sofern das Vormaterial kalthergestellt wurde.

KAPITEL 73

Waren aus Eisen oder Stahl

Anmerkung zum Kapitel

Für die Zwecke der Position 7318 gilt die bloße Befestigung von Bestandteilen ohne Schleifen, Wärmebehandlung und Oberflächenbehandlung nicht als Ursprungsverleihend.

Restregel zum Kapitel

Kann das Ursprungsland nicht durch Anwendung der Primärregeln bestimmt werden, so ist das Ursprungsland der Ware das Land, in dem der — gemessen am Wert — größere Teil dieser Vormaterialien seinen Ursprung hat.

HS-Code 2012	Warenbezeichnung	Primärregeln
7301	Spundwanderzeugnisse aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt; durch Schweißen hergestellte Profile aus Eisen oder Stahl	CTH
7302	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material.	CTH
7303	Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen.	CTH
7304	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl.	Wie für die Unterpositionen angegeben
	-Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe):	
7304 11	- - aus nicht rostendem Stahl	CTH
7304 19	- - andere	CTH
	-Futterrohre, Steigrohre und Bohrgestänge von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing, tubing, drill pipe)	
7304 22	- - Bohrgestänge (drill pipe), aus nicht rostendem Stahl	CTH
7304 23	- - andere Bohrgestänge (drill pipe)	CTH
7304 24	- - andere, aus nicht rostendem Stahl	CTH
7304 29	- - andere	CTH
	-andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:	
7304 31	- - kaltgezogen oder kaltgewalzt	CTH; oder Wechsel von Hohlprofilen der Unterposition 7304 39
7304 39	- - andere	CTH

	-andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nicht rostendem Stahl	
7304 41	- - kaltgezogen oder kaltgewalzt	CTH; oder Wechsel von Hohlprofilen der Unterposition 7304 49
7304 49	- - andere	CTH
	-andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl:	
7304 51	- - kaltgezogen oder kaltgewalzt	CTH; oder Wechsel von Hohlprofilen der Unterposition 7304 59
7304 59	- - andere	CTH
7304 90	- andere	CTH
7305	Andere Rohre (z. B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl.	CTH
7306	Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinander gelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl.	CTH
7307	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl.	CTH
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl.	Wie für die Teilpositionen angegeben
ex 7308 (a)	- Konstruktionen	CTHS
ex 7308 (b)	- Konstruktionsteile	CTH
ex 7308 (c)	- andere	CTH, außer von den Positionen 7208 bis 7216, 7301, 7304 bis 7306
7309	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische	CTH

	oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung.	
7310	Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung.	CTH
7311	Behälter aus Eisen oder Stahl, für verdichtete oder verflüssigte Gase.	CTH
7312	Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik.	CTH
7313	Stacheldraht aus Eisen oder Stahl; verwundene Drähte oder Bänder, auch mit Stacheln, von der für Einzäunungen verwendeten Art, aus Eisen oder Stahl.	CTH
7314	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht; Streckbleche und -bänder, aus Eisen oder Stahl.	CTH
7315	Ketten und Teile davon, aus Eisen oder Stahl.	CTH
7316	Schiffsanker, Draggen, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl.	CTH
7317	Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen mit Kopf aus Kupfer.	CTH
7318	Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl.	CTH
7319	Nähnadeln, Stricknadeln, Schnürnadeln, Häkelnadeln, Stichel zum Sticken und ähnliche Waren, zum Handgebrauch, aus Eisen oder Stahl; Sicherheitsnadeln, Stecknadeln und ähnliche Nadeln, aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen.	CTH
7320	Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl.	CTH
7321	Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde (auch zusätzlich für Zentralheizung verwendbar), Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Tellerwärmer und ähnliche nicht elektrische Haushaltsgeräte, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl.	CTH
7322	Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißluftherzeuger und -verteiler (einschließlich der Verteiler, die auch frische oder klimatisierte Luft verteilen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl.	CTH

7323	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl.	CTH
7324	Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl.	CTH
7325	Andere Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen.	CTH
7326	Andere Waren aus Eisen oder Stahl	CTH

KAPITEL 82

Werkzeuge, Schneidwaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen

Primärregel: Waren oder Teile, aus Rohlingen hergestellt

a) Ursprungsland einer Ware oder eines Teils, die bzw. das aus einem Rohling hergestellt wird, der in Anwendung der Allgemeinen Vorschrift 2(a) für die Auslegung des Harmonisierten Systems in dieselbe Position, Unterposition oder Unterteilung eingereiht ist wie die fertige Ware oder das fertige Teil, ist das Land, in dem die Klinge, die Schneide, die arbeitende Fläche oder ein sonstiger arbeitender Teil gestaltet wurde, sofern der Rohling, aus dem die Ware bzw. das Teil hergestellt wurde, in seinem eingeführten Zustand

i) nicht funktionsfähig war und

ii) nicht über das ursprüngliche Stanzverfahren oder jede Bearbeitung, die erforderlich ist, um das Material aus der Schmiedeplatte oder der Gießform zu lösen, hinaus bearbeitet wurde.

b) Sind die Kriterien gemäß Absatz a nicht erfüllt, so ist das Ursprungsland des Rohlings das Ursprungsland im Sinne dieses Kapitels.

Restregel zum Kapitel

Kann das Ursprungsland nicht durch Anwendung der Primärregeln bestimmt werden, so ist das Ursprungsland der Ware das Land, in dem der — gemessen am Wert — größere Teil dieser Vormaterialien seinen Ursprung hat.

HS-Code 2012	Warenbezeichnung	Primärregeln
8201	Spaten, Schaufeln, Spitzhacken, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Geflügelscheren, Gartenscheren, Baumscheren und ähnliche Scheren; Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft.	CTH
8202	Handsägen; Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässsägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter).	Wie für die Unterpositionen angegeben

8202 10	- Handsägen	CTH
8202 20	- Bandsägeblätter	CTSH
	- Kreissägeblätter, einschließlich Frässägeblätter:	
8202 31	- - mit arbeitendem Teil aus Stahl	CTSH
8202 39	- - andere, einschließlich Teile	Wie für die Teilunterpositionen angegeben
ex 8202 39 (a)	- - Sägezähne und Zahnsegmente bei Kreissägen	CTH
ex 8202 39 (b)	- - andere	CTSHS
8202 40	- Sägeketten	Wie für die Teilunterpositionen angegeben
ex 8202 40 (a)	- - Sägezähne und Zahnsegmente bei Kettensägen	CTH
ex 8202 40 (b)	- - andere	CTSHS
	- andere Sägeblätter:	
8202 91	- - Langsägeblätter für die Metallbearbeitung	CTSH
8202 99	- - andere	CTSH
8203	Feilen, Raspeln, Kneifzangen/Beißzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, Scheren zum Schneiden von Metallen, Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen, und ähnliche Handwerkzeuge.	CTSH
8204	Von Hand zu betätigende Schrauben- und Spannschlüssel (einschließlich Drehmomentschlüssel); auswechselbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff.	CTSH
8205	Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneidediamanten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lötlampen und dergleichen; Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen, die nicht Zubehör oder Teile von Werkzeugmaschinen sind; Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifsteine mit Gestell zum Hand- oder Fußbetrieb.	CTH
8206	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf.	CTH
8207	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nicht mechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Pressen, Prägen, Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, zum Herstellen von Innen- und Außengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen,	Wie für die Unterpositionen angegeben

	Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge.	
	- Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge:	
8207 13	- - mit arbeitendem Teil aus Cermets	CTSH
8207 19	- - andere, einschließlich Teile	Wie für die Teilunterpositionen angegeben
ex 8207 19 (a)	- - Teile	CTH
ex 8207 19 (b)	- - andere	CTSHS
8207 20	-Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen	CTSH
8207 30	-Press-, Präge-, Tiefzieh-, Gesenkschmiede-, Stanz- oder Lochwerkzeuge	CTSH
8207 40	-Werkzeuge zum Herstellen von Innen- und Außengewinden	CTSH
8207 50	- Bohrwerkzeuge	CTSH
8207 60	-Reibahlen, Ausbohr- und Räumwerkzeuge	CTSH
8207 70	- Fräswerkzeuge	CTSH
8207 80	- Drehwerkzeuge	CTSH
8207 90	-andere auswechselbare Werkzeuge	CTSH

ABSCHNITT XVI

MASCHINEN, APPARATE, MECHANISCHE GERÄTE UND ELEKTROTECHNISCHE WAREN, TEILE DAVON; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, FERNSEH-BILD- UND -TONAUFZEICHNUNGSGERÄTE ODER FERNSEH-BILD- UND -TONWIEDERGABEGERÄTE, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE

KAPITEL 84

Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, Teile davon

Primärregel: Teile und Zubehör, aus Rohlingen hergestellt

- (1) Ursprungsland von Waren, die aus Rohlingen hergestellt werden, die in Anwendung der Allgemeinen Vorschrift 2(a) für die Auslegung des Harmonisierten Systems in dieselbe Position, Unterposition oder Unterteilung eingereiht sind wie die vollständigen oder fertigen Waren, ist das Land, in dem die Endbearbeitung des Rohlings stattfand, sofern die Endbearbeitung die Gestaltung der endgültigen Form durch die Entfernung von Material (über bloßes Honen und/oder Polieren

hinaus) oder durch formgebende Verfahren wie Biegen, Hämmern, Pressen oder Prägen umfasste.

(2) Absatz 1 gilt für Waren, die in Bestimmungen für Teile oder Teile und Zubehör eingereiht werden können, einschließlich speziell unter diesen Bestimmungen genannter Waren.

Definition des Begriffs „Montage von Halbleitererzeugnissen“ für die Zwecke der Position 8473

Bei der „Montage von Halbleitererzeugnissen“ handelt es sich um eine Änderung von Chips, Dice oder anderen Halbleitererzeugnissen zu Chips, Dice oder anderen Halbleitererzeugnissen, die zwecks Verbindung auf ein gemeinsames Substrat aufgebracht oder montiert oder verbunden und dann montiert werden. Die Montage von Halbleitererzeugnissen gilt nicht als Minimalbehandlung.

Anmerkungen zum Kapitel

Anmerkung 1: Sammlung von Teilen

Ergibt sich eine Änderung der Einreihung aus der Anwendung der Allgemeinen Vorschrift 2(a) für die Auslegung des Harmonisierten Systems in Bezug auf Sammlungen von Teilen, die als nicht zusammengesetzte Waren einer anderen Position oder Unterposition gestellt werden, behalten die einzelnen Teile den Ursprung, den sie vor Herstellung dieser Sammlung hatten.

Anmerkung 2: Montage der Sammlung von Teilen

Ursprungsland von Waren, die aus einer Sammlung von Teilen zusammengesetzt sind, welche in Anwendung der Allgemeinen Auslegungsvorschrift 2 wie die zusammengesetzte Ware eingereiht sind, ist das Land der Montage, vorausgesetzt, die Montage hätte die Primärregel für die Ware erfüllt, wenn jedes der Teile gesondert und nicht als Sammlung gestellt worden wäre.

Anmerkung 3: Zerlegen von Waren

Eine Änderung der Einreihung, die sich aus dem Zerlegen von Waren ergibt, gilt nicht als die aufgrund der Regel in der Tabelle der Listenregeln verlangte Änderung. Ursprungsland der aus den Waren ausgebauten Teile ist das Land, in dem die Teile ausgebaut wurden, es sei denn, der Einführer, der Ausführer oder eine andere Person mit begründetem Interesse an der Bestimmung des Ursprungs der Teile weist auf der Grundlage nachprüfbarer Beweise ein anderes Ursprungsland nach.

Restregel zum Kapitel

Kann das Ursprungsland nicht durch Anwendung der Primärregeln bestimmt werden, so ist das Ursprungsland der Ware das Land, in dem der — gemessen am Wert — größere Teil dieser Vormaterialien seinen Ursprung hat.

HS-Code 2012	Warenbezeichnung	Primärregeln
ex 8443	Fotokopiergeräte mit optischem System oder solche, die nach dem Kontaktverfahren arbeiten	CTH
ex 8473	Speichermodule	CTH oder Montage von

		Halbleitererzeugnissen
ex 8482	Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art), montiert	Herstellen durch Wärmebehandlung, Schleifen und Polieren der Innen- und Außenringe sowie Montage

KAPITEL 85

Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile davon und Zubehör für diese Geräte

Primärregel: Teile und Zubehör, aus Rohlingen hergestellt

- (1) Ursprungsland von Waren, die aus Rohlingen hergestellt werden, die in Anwendung der Allgemeinen Vorschrift 2(a) für die Auslegung des Harmonisierten Systems in dieselbe Position, Unterposition oder Unterteilung eingereiht sind wie die vollständigen oder fertigen Waren, ist das Land, in dem die Endbearbeitung des Rohlings stattfand, sofern diese die Gestaltung der endgültigen Form durch die Entfernung von Material (über bloßes Honen und/oder Polieren hinaus) oder durch formgebende Verfahren wie Biegen, Hämmern, Pressen oder Prägen umfasste.
- (2) Absatz 1 gilt für Waren, die in Bestimmungen für Teile oder Teile und Zubehör eingereiht werden können, einschließlich speziell unter diesen Bestimmungen genannter Waren.

Definition des Begriffs „Montage von Halbleitererzeugnissen“ für die Zwecke der Positionen 8535, 8536, 8537, 8541 und 8542

Bei der „Montage von Halbleitererzeugnissen“ handelt es sich um eine Änderung von Chips, Dice oder anderen Halbleitererzeugnissen zu Chips, Dice oder anderen Halbleitererzeugnissen, die zwecks Verbindung auf ein gemeinsames Substrat aufgebracht oder montiert oder verbunden und dann montiert werden. Die Montage von Halbleitererzeugnissen gilt nicht als Minimalbehandlung.

Anmerkungen zum Kapitel

Anmerkung 1: Sammlung von Teilen

Ergibt sich eine Änderung der Einreihung aus der Anwendung der Allgemeinen Vorschrift 2(a) für die Auslegung des Harmonisierten Systems in Bezug auf Sammlungen von Teilen, die als nicht zusammengesetzte Waren einer anderen Position oder Unterposition gestellt werden, behalten die einzelnen Teile den Ursprung, den sie vor Herstellung dieser Sammlung hatten.

Anmerkung 2: Montage der Sammlung von Teilen

Ursprungsland von Waren, die aus einer Sammlung von Teilen zusammengesetzt sind, welche in Anwendung der Allgemeinen Auslegungsvorschrift 2 wie die zusammengesetzte Ware eingereiht sind, ist das Land der Montage, vorausgesetzt, die Montage hätte die Primärregel für die Ware erfüllt, wenn jedes der Teile gesondert und nicht als Sammlung gestellt worden wäre.

Anmerkung 3: Zerlegen von Waren

Eine Änderung der Einreihung, die sich aus dem Zerlegen von Waren ergibt, gilt nicht als die aufgrund der Regel in der Tabelle der Listenregeln verlangte Änderung. Ursprungsland der aus den Waren ausgebauten Teile ist das Land, in dem die Teile ausgebaut wurden, es sei denn, der Einführer, der Ausführer oder eine andere Person mit begründetem Interesse an der Bestimmung des Ursprungs der Teile weist auf der Grundlage nachprüfbarer Beweise, wie Ursprungskennzeichnungen auf dem Teil selbst oder Dokumenten, ein anderes Ursprungsland nach.

Restregel zum Kapitel

Kann das Ursprungsland nicht durch Anwendung der Primärregeln bestimmt werden, so ist das Ursprungsland der Ware das Land, in dem der — gemessen am Wert — größere Teil dieser Vormaterialien seinen Ursprung hat.

HS-Code 2012	Warenbezeichnung	Primärregeln
ex 8501	Fotovoltaikmodule oder -paneele aus kristallinem Silicium	CTH, außer von Position 8541
8527	Rundfunkempfangsgeräte, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert.	CTH, außer von Position 8529
8528	Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät; Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät.	CTH, außer von Position 8529
8535	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Sicherungen, Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen und andere Verbindungselemente sowie Verbindungskästen), für eine Spannung von mehr als 1 000 V.	CTH, außer von Position 8538; oder Montage von Halbleitererzeugnissen
ex 8536	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und andere Verbindungselemente, Verbindungskästen), für eine Spannung von 1 000 V oder weniger	CTH, außer von Position 8538; oder Montage von Halbleitererzeugnissen
ex 8537 10	Intelligentes halbleiterbasiertes Motortreibermodul für die Regelung elektrischer Motortreiber mit variablen Geschwindigkeitseinstellungen für Spannungen von < 1 000 V	CTH, außer von Position 8538; oder Montage von Halbleitererzeugnissen
8541	Dioden, Transistoren und ähnliche	Wie für die Teilpositionen

	Halbleiterbauelemente; lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Fotoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden; gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle.	angegeben
ex 8541 (a)	Fotovoltaikzellen, -module oder -paneele aus kristallinem Silicium	CTH
ex 8541 (b)	andere	CTH oder Montage von Halbleitererzeugnissen
8542	Elektronische integrierte Schaltungen	CTH oder Montage von Halbleitererzeugnissen

ABSCHNITT XVIII

OPTISCHE, FOTOGRAFISCHE ODER KINEMATOGRAFISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- ODER PRÄZISIONSINSTRUMENTE, - APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; UHRMACHERWAREN; MUSIKINSTRUMENTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE

KAPITEL 90

Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte

Definition des Begriffs „Montage von Halbleitererzeugnissen“ für die Zwecke der Positionen 9026 und 9031: Bei der „Montage von Halbleitererzeugnissen“ handelt es sich um eine Änderung von Chips, Dice oder anderen Halbleitererzeugnissen zu Chips, Dice oder anderen Halbleitererzeugnissen, die zwecks Verbindung auf ein gemeinsames Substrat aufgebracht oder montiert oder verbunden und dann montiert werden. Die Montage von Halbleitererzeugnissen gilt nicht als Minimalbehandlung.

Restregel zum Kapitel

Kann das Ursprungsland nicht durch Anwendung der Primärregeln bestimmt werden, so ist das Ursprungsland der Ware das Land, in dem der — gemessen am Wert — größere Teil dieser Vormaterialien seinen Ursprung hat.

HS-Code 2012	Warenbezeichnung	Primärregeln
9026	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflussmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position	CTH, außer von Position 9033 oder Montage von Halbleitererzeugnissen

	9014, 9015, 9028 oder 9032.	
9031	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren.	CTH, außer von Position 9033 oder Montage von Halbleitererzeugnissen

KAPITEL 91

Uhrmacherwaren

Restregel zum Kapitel

Kann das Ursprungsland nicht durch Anwendung der Primärregeln bestimmt werden, so ist das Ursprungsland der Ware das Land, in dem der — gemessen am Wert — größere Teil dieser Vormaterialien seinen Ursprung hat.

HS-Code 2012	Warenbezeichnung	Primärregeln
ex 9113	Uhrarmbänder und Teile davon, aus Spinnstoffen.	CTH

ABSCHNITT XX

VERSCHIEDENE WAREN

KAPITEL 94

Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren, Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude

Anmerkung zum Kapitel

Für die Zwecke der Ursprungsregeln, die sich auf eine Änderung der Einreihung beziehen (d. h. Wechsel der Position oder Wechsel der Unterposition), gelten Änderungen, die sich aus einer Änderung der Verwendung ergeben, nicht als ursprungsverleihend.

Restregel zum Kapitel

Kann das Ursprungsland nicht durch Anwendung der Primärregeln bestimmt werden, so ist das Ursprungsland der Ware das Land, in dem der — gemessen am Wert — größere Teil dieser Vormaterialien seinen Ursprung hat.

HS-Code 2012	Warenbezeichnung	Primärregeln
ex 9401 und ex 9403	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen und andere Möbelstücke umgewandelt werden können, und Teile davon aus Keramik, (andere als solche der Position 9402), verziert	CTH
ex 9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, aus Keramik, anderweit weder genannt noch inbegriffen, verziert; Reklameleuchten, Leuchtschilder, aus Keramik beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen, verziert.	CTH